

56. § 1 Abs. 1 KWVO.

Ein Beiseiteschaffen von Erzeugnissen liegt auch in den Fällen vor, in denen der Täter die Schweine, die ihm zur Schlachtung zugeteilt wurden, nicht alsbald geschlachtet, sondern sie weiter gefüttert hat, um das Mehrgewicht für sich zu verwenden.

I. Strafsenat. Urt. v. 8. Dezember 1944 (1 D 345/1944).

I. Landgericht Frankenthal.

In der Strafsache gegen den Metzgermeister A. H. in Mutterstadt (Pfalz), wegen Verbrechens gegen den § 1 Abs. 1 d. KWVO, hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 8. Dezember 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Dr. Schultze und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Hoffmann, Dr. Rohde, Dr. Rittweger, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Richter, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Frankenthal vom 12. September 1944 wird im Urteilsatz wie folgt gefaßt:

„Der Angeklagte hat im Jahre 1940 drei Läufer Schweine schwarzgeschlachtet. Er hat weiter in den Jahren 1941 bis 1943 Schweine, die ihm mit einem bestimmten Gewicht zur Schlachtung zugeteilt worden waren, nicht binnen achtundvierzig Stunden nach der Verwiegung geschlachtet, sondern sie weiter gefüttert und sich das erzielte Mehrgewicht nicht auf seine Zuteilungen anrechnen lassen.

Er wird deshalb wegen fortgesetzten Verbrechens gegen den § 1 Abs. 1 KWVO in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr zwei Monaten Gefängnis verurteilt und trägt die Kosten des Verfahrens.“

Mit dieser Maßgabe wird die Revision gegen das vorbezeichnete Urteil verworfen. – Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt. – Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte hat

1.) In den Monaten August bis Oktober 1940 drei Läufer Schweine im Gesamtgewicht von etwa 190 kg ohne Genehmigung geschlachtet, um einen Fehlbestand zu decken, der bei der Fleischmarkenabrechnung in seinem Betrieb entstanden war und aus der Zeit herrührte, in der seine Frau während seiner Einberufung zur Wehrmacht den Betrieb geführt hatte.

Er hat

2.) in den Jahren 1941 bis 1943 Schweine, die ihm für seinen Betrieb zum Schlachten zugeteilt worden waren, nicht sogleich geschlachtet, sondern weiter gefüttert. Das tat er einmal, weil seine Kühlräume nicht gut waren, aber auch vor

allem deshalb, um mehr Fleisch zu erzielen, das er der zuständigen Stelle nicht angab und das ihm daher auf die Zuteilungen nicht angerechnet wurde. Das erzielte Mehrgewicht (etwa 125 kg) diente dem Angeklagten dazu, um die „in seinem Betriebe späterhin entstandenen Fehlmengen“ auszugleichen.

Das Landgericht hat den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhalts wegen je eines fortgesetzten Verbrechens gegen den § 1 Abs. 1 KWVO verurteilt.

Die Revision des Angeklagten kann keinen Erfolg haben.

1.) Soweit der Angeklagte die drei Läuferschweine schwarzgeschlachtet hat, hat er lebenswichtige Erzeugnisse beiseite geschafft.

2.) Ein Beiseiteschaffen von solchen Erzeugnissen liegt aber auch in Fällen vor, in denen der Angeklagte die Schweine, die ihm zuteilt wurden, nicht alsbald geschlachtet, sondern sie weiter gefüttert hat. Zur Schlachtung freigegeben waren ihm jeweils die Schweine nur mit dem Gewicht, das sie bei der Zuteilung hatten. Was der Angeklagte durch das Weiterfüttern an Mehrgewicht erzielte, unterfiel der Beschlagnahme (§ 21 d. VO über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 – RGBl. I S. 1521 – in Verbindung mit den §§ 1, 12 d. VO über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 – RGBl. I S. 1714). Der Angeklagte durfte darüber nur nach den Anordnungen und Weisungen der bewirtschaftenden Stellen durch Rechtsgeschäft oder durch sonstige Handlungen verfügen (§ 23 Abs. 2 der VO vom 27. August 1939). Er hätte das Mehrgewicht der zuständigen Stelle angeben und es sich auf seine Zuteilungen anrechnen lassen müssen. Das ergibt sich klar aus den Schlachtviehmarktordnungen vom 19. Dezember 1941 für das Jahr 1942 (RNVB I S. 495) und vom 18. Dezember 1942 für das Jahr 1943 (RNVB I S. 551); vgl. dort die §§ 126 Abs. 2 und 3, 131 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 sowie Abs. 5. Besonders ist darin auch vorgeschrieben, daß die Schlachtung binnen achtundvierzig Stunden nach der Verwiegung zu erfolgen habe. In der Schlachtviehmarktordnung vom 20. Dezember 1940 für das Jahr 1941 (RNVB I S. 715) – s. dort die §§ 113 ff. – ist das zwar nicht ausdrücklich gesagt, die Vorschriften sind aber in demselben Sinne zu verstehen wie die späteren (vgl. dazu auch den § 170 S. 2 d. Schlachtviehmarktordnung vom 20. Dezember 1940, wonach auch solche Handlungen strafbar sind, die zwar nicht gegen den Wortlaut, aber gegen den Sinn und Zweck der Bestimmungen verstoßen).

Ob auch ein Beiseiteschaffen der zum Weiterfüttern der Schweine verwendeten Futtermittel anzunehmen ist, kann nach den bisherigen Feststellungen des Landgerichts zweifelhaft sein. Das Landgericht sagt nicht, welche Futtermittel der Angeklagte dazu verbraucht hat. Würde der Angeklagte, wie die Revision behauptet, zum Weiterfüttern der Schweine *nur* Abfälle aus seiner Metzgerei und Gastwirtschaft verwendet haben, so würde kein Beiseiteschaffen lebenswichtiger Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 KWVO vorliegen. Es kann aber

dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte Futtermittel und Fleisch oder nur Fleisch beiseite geschafft hat. Der Umfang der Schuld des Angeklagten würde hier nicht wesentlich berührt werden, wenn die Annahme eines Beiseiteschaffens der Futtermittel entfallen müßte. Es erscheint auch ausgeschlossen, daß das Landgericht auf eine geringere Strafe erkannt hätte, wenn es nur ein Beiseiteschaffen des Fleisches angenommen hätte.

In beiden Fällen des Beiseiteschaffens (1 und 2) hat das Landgericht bei der Menge der beiseite geschafften Erzeugnisse rechtlich zutreffend eine Gefährdung der Bedarfsdeckung für gegeben erachtet. Den Urteilsausführungen ist auch mit genügender Sicherheit zu entnehmen, daß der Angeklagte vorsätzlich gehandelt und Deckung des Bedarfs auch böswillig gefährdet hat. Daß das Landgericht etwa den Begriff der Böswilligkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 KWVO (vgl. dazu z. B. RGSt. Bd. 74 S. 287, 289 und Bd. 75 S. 30, 31, 32) verkannt hätte, ist nicht ersichtlich.

Was die Revision vorbringt, kann die Schuld des Angeklagten nicht ausschließen. Soweit sie die Umstände hervorhebt, die für eine mildere Beurteilung des Angeklagten sprechen, ist darauf hinzuweisen, daß das Landgericht diese Milderungsgründe erkennbar zugunsten des Angeklagten berücksichtigt hat.

Im Falle 1 liegt in Tateinheit mit dem fortgesetzten Verbrechen gegen den § 1 Abs. 1 KWVO auch eine fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 6 VRStVO in Verbindung mit den §§ 111 ff., 118 Abs. 1, 149 der Schlachtviehmarktordnung vom 23. Dezember 1939 für das Jahr 1940 (RNVBl S. 899) vor, im Falle 2 eine solche gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 6 VRStVO in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften der Schlachtviehmarktordnungen vom 20. Dezember 1940 für das Jahr 1941 (RNVBl S. 715: §§ 113 ff., 170), vom 19. Dezember 1941 für das Jahr 1942 (RNVBl S. 495: §§ 118 ff., 194) und vom 18. Dezember 1942 für das Jahr 1943 (RNVBl S. 551: §§ 119 ff., 203). Die Gerechtigkeit gebietet jedoch nicht, das Urteil insoweit zum Nachteil des Angeklagten zu ändern (§ 358 Abs. 2 StPO). Das gilt auch, soweit sich der Angeklagte vor der – mit Wirkung vom 1. Mai 1942 an – erfolgten Aufhebung der Schlachtsteuer (VO vom 26. April 1942 – RGBl. I S. 259 –) etwa einer Schlachtsteuerhinterziehung schuldig gemacht hat.

Der Urteilsatz war zur Klarstellung lediglich, wie geschehen, neu zu fassen. Mit dieser Maßgabe war die Revision zu verwerfen.

57. § 170 d StGB.

Für § 170 d besteht keine feste Altersgrenze. Auch ein Jugendlicher, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, genießt den Schutz des § 170 d StGB, wenn er mit Rücksicht auf seine körperliche und geistige Ent-